

Sage 100

Umstellung auf die neuen GWG-Grenzen
mit Gültigkeit ab 01.01.2018

Impressum

Sage GmbH
Franklinstraße 61-63
60486 Frankfurt am Main

© Copyright 2017 Sage GmbH

Die Inhalte und Themen in dieser Unterlage wurden mit sehr großer Sorgfalt ausgewählt, erstellt und getestet. Fehlerfreiheit können wir jedoch nicht garantieren. Sage haftet nicht für Fehler in dieser Dokumentation. Die Beschreibungen stellen ausdrücklich keine zugesicherten Eigenschaften im Rechtssinne dar.

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	3
2.0	Änderung der Validierung der GWG-Grenzen in Sage 100	4
3.0	Rückwirkende Regelung	6
4.0	Hinweise	7
4.1	Vergangene Geschäftsjahre vor dem 01.01.2018	7

1.0 Einleitung

Gesetzliche Änderung zum 01.01.2018

Die grundsätzlichen nicht betragsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung als GWG bleiben unverändert. Die neue gesetzliche Regelung hebt die vorgenannten Grenzwerte im Wesentlichen an.

Wirtschaftsgüter von 250 - 800 Euro

Der neue Grenzwert für Geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG beträgt zukünftig **800 EUR (Netto)**.

Die Aufzeichnungspflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG erhöht sich auf **250 EURO (Netto)**.

Wirtschaftsgüter **bis EUR 250,- (Netto)** müssen darüber hinaus in der Anlagenbuchhaltung nicht erfasst werden, wenn sie im Jahr ihrer Anschaffung voll als Aufwand abgesetzt werden. (Kleinbetragsregelung)

Zudem können gemäß § 6 Abs. 2a Satz 4 EStG Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, **ab einem Wert von 250 EUR** (statt bislang 150 EUR) in voller Höhe im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **als Betriebsausgaben** abgezogen werden.

Wirtschaftsgüter von 250 - 1.000 Euro

Für die Alternative des **Sammelpostens** nach § 6 Abs. 2a Satz 1 EStG beträgt der untere Grenzwert **zukünftig 250 EUR**, der obere **von 1 000 EUR bleibt unverändert**. Unverändert bleiben die übrigen Voraussetzungen und Folgen der Bildung des Sammelpostens.

2.0 Änderung der Validierung der GWG-Grenzen in Sage 100

Gehen Sie über **Einstellung / Anlagenbuchhaltung / Allgemeines**

The screenshot shows the Sage 100 software interface. The main window displays the 'Einstellungen' (Settings) menu, with 'Anlagenbuchhaltung' (Fixed Assets) selected. The 'Grundlagen Anlagenbuchhaltung' (Basic Fixed Assets) dialog box is open, showing the 'Allgemeines' (General) tab. The 'GWG-Grenze' (GWG Limit) field is highlighted in yellow, and a red circle with the number '3' is placed over it. The dialog box also shows other fields like 'Eigenschaft' (Property), 'Wert' (Value), 'Sammel-GWG-Grenze min.' (GWG Limit min.), and 'Sammel-GWG-Grenze max.' (GWG Limit max.).

Eigenschaft	Wert
AFA buchen auf (2016)	Anlagensammelkonten
GWG-Grenze	110,00
Sammel-GWG-Grenze min.	150,01
Sammel-GWG-Grenze max.	1.000,00

Ändern Sie die GWG-Grenzen wie folgt in Höhe der neuen relevanten Beträge:

Allgemeines		Erhöhte Absetzungen	
Eigenschaft	Wert		
Afa buchen auf (2016)	Anlagensammelkonten	800,00	
GWG-Grenze	410,00		
Sammel-GWG-Grenze min.	150,01		
Sammel-GWG-Grenze max.	1.000,00	250,01	
Kursgewinne/-verluste buchen auf	Anlagegut		
Neben-AnBu			
Buchungskreis Neben-AnBu	3 - HGB (nur abweichende Buchungen)		
Neben-AnBu ab Geschäftsjahr	2016		
Standardwerte			
Erinnerungswert	1,00		
Vereinfachungsregel	Nicht anwenden		
Bemessungsgrundlage für kalk. Afa	AK/HK		
Index Bemessungsgrundlage	<keine>		

Damit habe Sie alle erforderlichen Anpassung ab Geschäftsjahr 2018 vorgenommen.

3.0 Rückwirkende Regelung

Rückwirkend ab 01.01.2017 gilt bereits die Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 € auf 250 €. Aktivierte GWG oder auch WG in Sammelposten < 250€ (also zwischen 150 bis 249€).

Je nach Entscheidung ihres StB können diese als Kosten verbucht werden, für den JA 2017. Diese Umbuchung kann die OL (Anbu Assi) nicht und muss manuell vorgenommen werden.

4.0 Hinweise

4.1 Vergangene Geschäftsjahre vor dem 01.01.2018

Bitte beachten Sie, dass die Anpassungen für alle Geschäftsjahre gelten. Sollten Sie noch GWG betreffende Buchungen mit dem Assistenten für die Anlagenbuchhaltung tätigen, müssen zunächst die Anpassungen in der Validierung wie oben beschrieben zurückgesetzt werden, um mögliche Validierungsfehler zu vermeiden.

Sofern Sie wieder Buchungen in Geschäftsjahren ab 01.01.2018 vornehmen möchten, müssen Sie die Validierung wie oben beschrieben zur aktuellen Gesetzeslage anpassen.